



1. Änderungsvereinbarung

zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.,
vertreten durch den Bürgermeister

zu der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit

Präambel

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt im Rahmen der vorstehend genannten Vereinbarung für die Region Hannover als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahr.

Die Förderung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gehört bislang nicht zu den von der Stadt Neustadt a. Rbge. wahrgenommenen Aufgaben.

Ab dem Jahr 2016 wird die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nun - ebenso wie die anderen Kommunen ohne Jugendamt im Regionsgebiet - für die Region Hannover wahrnehmen. Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird zukünftig bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Änderungsvereinbarung:

1.) Ziffer I. 1. der Vereinbarung wird wie folgt ergänzt:

I. Aufgabenverteilung und Fördervoraussetzungen

1...

c) Förderung des Besuches von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

2.) Ziffer I. 2. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. trägt sämtliche Kosten, die durch die Erledigung der unter I. 1 a) bis c) genannten Aufgaben entstehen.

3.) Ziffer I. 3 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Region Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I.1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:

Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen.

4.) Ziffer I. 4. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. stellt die Region Hannover von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese die Aufgabenwahrnehmung nach I. 1. a) bis c) betreffen.

5.) Ziffer II. 1. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erlässt Verwaltungsakte zur Regelung von Rechtsverhältnissen im Rahmen der Wahrnehmung der in Ziffer I. 1. a) bis c) genannten Aufgaben namens und im Auftrag der Region Hannover. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, die die von der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung betreffen, führt die Region Hannover unter Beteiligung der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die Region Hannover trägt die Prozesskosten.

6.) Nach Ziffer V. der Vereinbarung wird folgende Ziffer VI. eingefügt:

VI. Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII

Für die Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII erhält die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover keinen unmittelbaren Kostenausgleich.

Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.

7.) Ziffer VIII. „Kündigungsfrist“ der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

VIII. Kündigung / Teilkündigung

VIII.1 Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

VIII.2 Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung des Besuchs von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ziffer I. 1. c) der Vereinbarung) durch die Stadt Neustadt a. Rbge. separat zu kündigen.

Die Kündigungsfrist für die Teilkündigung beträgt zwei Jahre zum Jahresende.

8.) Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle 21 Kommunen im Regionsgebiet die Vereinbarung zur Berücksichtigung der Förderung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Regionsumlage unterzeichnen. Sollten eine oder mehrere Kommunen die Vereinbarung erst nach dem 01.01.2016 unterzeichnen, so tritt die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, _____

Neustadt a. Rbge., _____

Region Hannover
Der Regionspräsident

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister